



Energie-Control Austria für die Regulierung
der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft
Rudolfplatz 13a
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
-	WP-GSt/So/Jo	Michael Soder	501 65 DW 12859	501 65 DW 142859	19.11.2019

Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 geändert wird (SNE-V 2018 – Novelle 2020)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Vorab stellt die BAK fest, dass eine endgültige Beurteilung der Novelle 2020 zur SNE-VO 2018 erst nach weiterführenden Erläuterungen durch die E-Control Austria (ECA) möglich ist. Die BAK behält sich daher eine allfällige ergänzende Stellungnahme für den Regulierungsbeirat (§ 19 E-ControlG) vor.

Inhalt des Entwurfs:

Der gegenständliche Verordnungsentwurf der Regulierungskommission der E-Control (REK) ist Grundlage für die im Kalenderjahr 2020 anzuwendenden Entgelte für die Systemnutzung der österreichischen Stromnetze (§ 49 EIWOG 2010). Basis für diese Entgeltbestimmung sind die Kosten- und Mengenermittlungen der ECA, die durch den Vorstand der ECA mittels Bescheid festgestellt wurden (§ 48 Abs 1 EIWOG 2010). Mit der Kostenprüfung und der Bestimmung der Startkosten im letzten Jahr befindet sich das System der Anreizregulierung in der vierten Regulierungsperiode. Die vorliegenden Netznutzungsentgelte für 2020 werden bereits vor diesem Hintergrund festgelegt.

Grundsätzlich möchte die BAK festhalten, dass die wichtigsten Ziele der Regulierung der Stromnetze in der langfristigen Sicherstellung der Versorgungssicherheit sowie in der Leistbarkeit von Energie liegen. Die Netzregulierung muss somit einen kosteneffizienten Netzbetrieb mit ausreichenden Investitionsanreizen für die Netzbetreiber in Einklang bringen. Darüber hinaus soll die Regulierung darauf Bedacht nehmen, dass die Erreichung von gesamtwirtschaftlichen und klimapolitischen Zielen bestmöglich unterstützt wird. Bei der

Überwälzung von geprüften Kosten auf nachgelagerte Netzebenen muss aus Sicht der BAK eine faire Lastenverteilung verwirklicht werden.

Zum konkreten Entwurf der Novelle 2020 zur SNE-VO 2018:

Die für die Beurteilung notwendigen Informationen und Erläuterungen in folgenden Bereichen liegen nicht vor:

- Ursache für die Kostenentwicklungen in den einzelnen Netzgebieten, insbesondere bei starken Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.
- Ursachen und Hintergründe über die substantiellen Anpassungen im Leistungspreis.
- Hintergründe für die fehlenden Anpassungen beim Netznutzungsentgelt der Pumpspeicherkraftwerke als auch im Netznutzungsentgelt der Regelreserve.

Die BAK ersucht die Regulierungskommission bzw. die E-Control um Nachreichung der Informationen.

Die BAK ersucht darüber hinaus um genaue Erläuterungen der Feststellung der Höhe der Systemdienstleistungsentgelte, die aufgrund der EU Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätssystem, nun nur mehr die Kosten für die Bereithaltung der Leistung berücksichtigt.

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen zu den Systemdienstleistungsentgelten erfolgt in der gegenständlichen Verordnung nicht eine geringe Aktualisierung des Entgeltes des Vorjahres, sondern eine signifikante Reduktion des Entgelts. Möglicherweise handelt es sich um einen redaktionellen Fehler.

Kritisch sieht die BAK auch die Erhöhung der Leistungspauschale für Haushalte um 20 %. Die BAK lehnt diese nicht begründete Erhöhung ab.

Zum Regelungsinhalt der SNE-VO 2018 – Novelle 2020 im Detail:

Zu § 5: Netznutzungsentgelte

Mit dem vorliegenden Entwurf für die Festlegung der Netzentgelte für das Jahr 2020 zeigen sich bei einer gemeinsamen Betrachtung der Leistungspauschale des Netznutzungsentgeltes sowie des Netzverlustentgeltes unterschiedliche Entwicklungen zwischen den Netzbereichen. Im österreichweiten Durchschnitt steigen die Kosten für einen Haushalt (Netzebene 7, nicht gemessen) mit 3.500 kWh Jahresverbrauch gegenüber dem Vorjahr im ungewichteten Mittel um 2,9 % an. In neun von 14 Netzgebieten steigen die Gesamtkosten für einen Haushalt mit einem durchschnittlichen Verbrauch. In drei Netzgebieten sanken die Kosten und in zwei Netzgebieten blieben die Kosten stabil. Besonders deutlich zeigen sich Kostensteigerungen in den Netzgebieten Linz (+9 %), Oberösterreich (+9 %), Tirol (+6 %) und Salzburg (+6 %). Obwohl die Spreizung der Kostenniveaus etwas zurückgegangen ist, zeigen sich trotzdem noch immer enorme Unterschiede. So beträgt der Netzkostenbeitrag eines Haushaltskunden

bei einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh in Kärnten 265,00 Euro und in Vorarlberg 146,00 Euro.

Tabelle 1: Veränderung von Leistungspauschale (LP), Netznutzungsentgelt (NNE) und Netzverlustentgelt (NVE) im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr 2019
(Netzebene 7, nicht gemessene Leistung, 3.500 kWh/Jahr)

Netzbereich	LP	NNE	NVE (in %)	Gesamtjahreskosten (LP, NNE, NVE) 3.500 kWh/Jahr (Euro/Jahr)	Gesamt- veränderung zum Vorjahr (in %)
Linz	+20 %	+6 %	+24 %	173,00	+9 %
OÖ	+20 %	+5 %	+35 %	210,00	+9 %
Salzburg	+20 %	+2 %	+27 %	181,00	+6 %
Tirol	+20 %	+1 %	+22 %	178,00	+6 %
Innsbruck	+20 %	+0 %	+23 %	201,00	+4 %
Burgenland	+20 %	+0 %	+9 %	199,00	+4 %
Graz	+20 %	-2 %	+28 %	166,00	+4 %
Steiermark	+20 %	-3 %	+27 %	219,00	+2 %
Vorarlberg	+20 %	-5 %	+23 %	146,00	+2 %
Klagenfurt	+20 %	-5 %	+12 %	191,00	0 %
NÖ	+20 %	-5 %	+25 %	187,00	0 %
Kleinwalsertal	+20 %	-4 %	+98 %	341,00	-1 %
Kärnten	+20 %	-4 %	+7 %	265,00	-1 %
Wien	+20 %	-11 %	+24 %	166,00	-3 %

Grundsätzlich werden die abweichenden Entwicklungen der Netzentgelte in den Netzbereichen durch das unterschiedliche Investitionsverhalten der Netzbetreiber begründet. Insbesondere in den Netzbereichen Oberösterreich, Linz, Tirol und Salzburg kam es zu deutlichen Kostensteigerungen. Die Hintergründe der starken Investitionstätigkeiten in diesen Bereich bleiben aber unbeleuchtet und sind nicht nachvollziehbar. Besonders kritisch sieht die BAK die Erhöhung der Leistungspauschale um 20 % von derzeit 30,00 Euro pro Jahr auf 36,00 Euro. Die Erhöhung von verbrauchsunabhängigen Tarifen trifft vor allem energiearme Haushalte besonders stark, da diese Haushalte trotz Bemühungen Energiekosten einzusparen, diesen fixen Kosten nicht ausweichen können. Umso verwunderlicher ist es, dass die Regulierungskommission diese Erhöhung in den Erläuternden Bemerkungen nicht erwähnt. Daher lehnt die BAK diese nicht begründete Erhöhung der Leistungspauschale ab.

Die BAK ersucht im Zuge des Regulierungsbeirats um nähere Erläuterungen der Hintergründe der durchaus doch sehr starken Kostendynamik in diesen Bereichen und insbesondere zur Erhöhung der Leistungspauschale.

§5 Abs 1 Z 8: Netznutzungsentgelt für Pumpspeicherkraftwerke

Die BAK ersucht die Regulierungskommission neuerlich zu überprüfen, ob das für Pumpspeicherkraftwerke seit Jahren in der Höhe unverändert gebliebene Entgelt für Leistung

noch der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers entspricht. Während das Netznutzungsentgelt für Leistung im österreichischen Bereich in der gegenständlichen Verordnung bereits 930 Cent/kW beträgt, werden den Betreibern von Pumpspeicherkraftwerken nur 100 Cent/kW verrechnet.

Pumpspeicherkraftwerken kommt aufgrund ihrer Speichermöglichkeiten eine wichtige Rolle bei der Netzstützung zu. Nichtsdestotrotz ist zu überprüfen, ob diese hohen Begünstigungen noch angemessen sind. Die BAK ersucht um eine entsprechende Begründung in den Erläuternden Bemerkungen.

§5 Abs 1 Z 9: Netznutzungsentgelt für Regelreserve

In den vorangegangenen Jahren wurden günstigere Netznutzungsentgelte für Anbieter von Regelenergie auf den Netzebenen 1 bis 6 und zuletzt auch auf Netzebene 7 eingeführt. Um zu gewährleisten, dass mit dieser Begünstigung die eigentliche Intention – nämlich die Erhöhung der TeilnehmerInnenzahl am Regelenergiemarkt – weiterhin erreicht wird, fordert die BAK eine laufende Evaluierung dieser Maßnahme und die Veröffentlichung der Ergebnisse.

Des Weiteren weist die BAK darauf hin, dass eine Anpassung der Entgelte für die erbrachte Arbeit (Cent/kWh) der Regelreserveanbieter an jene für die Entgelte für Pumpspeicherkraftwerke zu erfolgen hat. Dies entspricht auch den Erläuternden Bemerkungen zur SNE-VO 2015. Darin findet sich die Begründung, dass die Anbieter von Regelenergie die gleiche Dienstleistung erbringen wie Pumpspeicherkraftwerke, nämlich Energie aus dem Netz zu entnehmen. Daher ist ihnen auch das Entgelt in der gleichen Höhe zu verrechnen. Die BAK ersucht daher erneut um eine entsprechende Erhöhung des Entgeltes von 0,085 Cent/kWh auf 0,233 Cent/kWh.

§ 9 lit a bis lit c: Systemdienstleistungsentgelt

Im § 9 lit a bis lit c wird das Systemdienstleistungsentgelt für das Einspeisen, einschließlich Kraftwerkparks, mit einer Anschlussleistung von mehr als fünf MW angepasst. Die vorgenommenen Anpassungen sind aus Sicht der BAK weder transparent noch nachvollziehbar dargestellt, da es sich aufgrund der EU Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätssystem um eine grundsätzliche Änderung der bisherigen Berechnungssystematik des Systemdienstleistungsentgeltes handelt. Diese Neuberechnung führt zu einer substantiellen Reduktion der Kosten für die Bereithaltung der Leistung von 0,0980/kWh auf 0,009/kWh. In den Erläuterungen zum Entwurf ist auf Seite 7 unter § 9 diesbezüglich die Rede von einer „geringfügigen Aktualisierung“. Dies muss sich vor dem Hintergrund einer Senkung um eine Zehnerpotenz um einen redaktionellen Fehler handeln, da eine Anpassung in diesem Ausmaß nicht als geringfügig angesehen werden kann. Die BAK ersucht im Rahmen des Regulierungsbeirats um nähere Erläuterungen zu dieser Anpassung sowie generell zur Berechnung der Höhe des neuen Systemdienstleistungsentgelts.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der Anliegen und um Erläuterung der offenen Fragen im Regulierungsbeirat.

